



Grundschule Geradstetten

Raiffeisenstraße 10 • 73630 Remshalden

Telefon 07151/9731-2650

Fax 07151/9731-2659

E-Mail verwaltung@schule-geradstetten.de

Stand 14.09.2020

Hygienekonzept Grundschule Geradstetten

1. Auf dem Schulgelände sind die Hygienebestimmungen einzuhalten.
 - a. **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten (zu den und zwischen den Schülern der Grundschule besteht kein Abstandsgebot, eine Durchmischung von Jahrgängen muss aber vermieden werden)
 - b. **Gründliche Händehygiene** (z. B. vor Unterrichtsbeginn, Vesperpause, Sportunterricht, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach dem Toiletten-Gang) durch Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden
 - c. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen
 - d. **Berührungen:** Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
2. Häufig frequentierte Griffbereiche und Toiletten werden täglich mit tensidhaltigen Putzmitteln gereinigt.
3. Bei Kontakt mit Blut, Stuhl, Urin und Erbrochenem müssen Hände und Oberflächen desinfiziert werden.
4. Unterrichtsräume müssen mindestens alle 45 Minuten, Aufenthaltsräume mehrmals täglich gelüftet werden (durch Stoß- oder Querlüftung).
5. Das Ankommen im Klassenzimmer findet gleitend ab 7.30 Uhr bis 7.45 Uhr bzw. 8.20 Uhr bis 8.35 Uhr statt. (Aufenthalt auf dem Pausenhof, außerhalb der Pausenzeiten, ist nur Kindern, die mit dem Bus kommen gestattet.)
6. Pausen und Heimgehen sind gestaffelt und über beide Eingänge organisiert.
7. Die Schüler werden nur einzeln auf die Toiletten geschickt. Es sind jeweils nur 2 Toiletten und Waschbecken zugänglich. Sind diese besetzt, muss das Kind vor dem Toiletteneingang warten, bis ein Kind die Räumlichkeiten verlässt.
8. Vor Schulbeginn und nach jedem Ferienabschnitt muss eine Gesundheitsbestätigung jedes Schülers vorliegen.
9. Besucher der Schule müssen ein Kontaktformular ausfüllen.
10. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt, dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt zu melden.